



**Beschluss Nr. 08-02/2021 des Gemeinderates Crostwitz am 25.02.2021**

**Beschlussgegenstand:**

Beschluss zur Vergabe von Leistungen zum Abriss der ehemaligen Kindertagesstätte

**Sachstand:**

Durch die Firma CommunalConcept, Ingenieurbüro Peter Linke (Dorothea-Erxleben-Straße 1a, 01129 Dresden) wurden die Arbeiten zum Abriss der ehemaligen Kindertagesstätte in Crostwitz im Sächsischen Ausschreibungsblatt und unter Vergabe24.de öffentlich ausgeschrieben.

Zur Submission am 11.02.2021 sind 9 Angebote eingegangen.

Durch die Firma CommunalConcept wurde ein Vergabevorschlag erarbeitet.

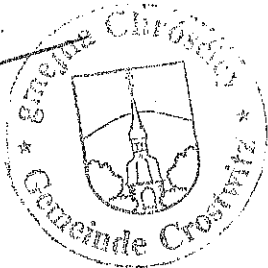
Bei den Bewerbern handelt es sich um Betriebe, die alle in der Lage sind, die geforderten Arbeiten erfolgreich durchzuführen. Somit ist nur noch die Wirtschaftlichkeit entscheidend für die Vergabe.

Im Ergebnis der Prüfung kann festgehalten werden, dass die Fa. Klixer Recycling und Service GmbH das wirtschaftlichste Angebot vorgelegt hat.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz beschließt, den Zuschlag für die Durchführung der Arbeiten zum Abriss der ehemaligen Kindertagesstätte in Crostwitz an die Firma Klixer Recycling und Service GmbH, Burker Straße 28, 02625 Bautzen, mit dem wirtschaftlichsten Angebotspreis in Höhe von 66.839,56 € brutto zu vergeben.

Marko Klimann  
Bürgermeister



**Anlage:**

Formale Auswertung / Vergabevorschlag

---

**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der Stimmberechtigten:	12+Bgmst.
davon anwesend:	11+Bgmst.
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0  
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.



**Beschluss Nr. 09-02/2021 des Gemeinderates Crostwitz am 25.02.2021**

**Beschlussgegenstand:**

Stellungnahme zur Erweiterung eines Wohnhauses auf dem Flurstück 126/3 in Crostwitz

**Sachstand:**

Die Bauherrin Stefanie Materne beabsichtigt die Erweiterung des Wohnhauses auf dem Flurstück 126/3 der Gemarkung Crostwitz. Der Antrag auf Baugenehmigung wurde beim Landratsamt Bautzen, Untere Bauaufsichtsbehörde, eingereicht. Seitens des Gemeinderates ist für das Genehmigungsverfahren für dieses Bauvorhaben eine Stellungnahme erforderlich.

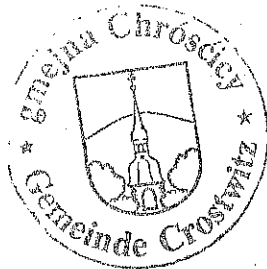
**Feststellungen:**

1. Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Klarstellungssatzung Crostwitz, entspricht deren Festsetzungen und ist somit gemäß § 34 Abs.4 Nr. 1 BauGB zulässig.
2. Das Einleiten des auf dem Grundstück zusätzlich anfallenden Niederschlagswassers in die Straßenentwässerung ist nicht möglich. Das Ableiten des anfallenden Niederschlagswassers auf die öffentliche Straße ist durch geeignete Maßnahmen zu unterlassen. Das Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu belassen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz erteilt das gemeindliche Einvernehmen und stimmt dem Bauvorhaben zu.

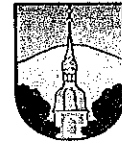
Marko Klimann  
Bürgermeister



Anlage:  
Lageplan

**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der Stimmberechtigten: 12+Bgmst.  
davon anwesend: 11+Bgmst.  
Ja-Stimmen: 12  
Nein-Stimmen: 0  
Stimmenthaltungen: 0  
ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0  
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.



**Beschluss Nr. 10-02/2021 des Gemeinderates Crostwitz am 25.02.2021**

**Beschlussgegenstand:**

Beschluss zur Herstellung des Einvernehmens mit den Trägern der öffentlichen Schulen

**Sachstand:**

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind durch den Gesetzgeber beauftragt, für ihr Zuständigkeitsgebiet einen Schulnetzplan aufzustellen. Gemäß § 23 a Abs. 1 SächsSchulG soll die Schulnetzplanung die planerische Grundlage für ein alle Bildungsgänge umfassendes, regional ausgeglichenes und unter zumutbaren Bedingungen erreichbares Bildungsangebot schaffen und eine regionale Bildungsplanung sichern. Dabei hat der Planungsträger die Festlegungen des Schulgesetzes und des Landesentwicklungsplanes umzusetzen. So soll gesichert werden, dass für jeden Schüler in zumutbarer Entfernung ein adäquates Beschulungsangebot in hoher Qualität zur Verfügung steht. Erklärtes Ziel ist ein ausgewogenes und leistungsfähiges Schulnetz in allen Schularten. Der Schulnetzplanungsträger bedient sich dabei des örtlichen Sachverständigen und stellt seine Planung u.a. dem Kreiselternrat und den Gemeinden zur Diskussion.

Schließt sich der öffentliche Schulträger der planerischen Feststellung des Schulnetzplanes an, so ist das Einvernehmen durch den öffentlichen Schulträger zu erteilen.

Die wesentliche Kernaussage im vorliegenden Schulnetzplan lautet zu jeder einzelnen Schule innerhalb der Planungsregion: „Die Bestandssicherheit der Schule ist langfristig gegeben.“

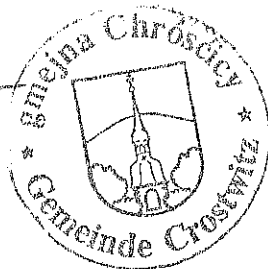
Die Herstellung des Einvernehmens erstreckt sich ausdrücklich nicht auf einzelne Planungsparameter, wie die zu verwendende Schülerzahlvorausberechnung des Landesamtes für Schule und Bildung (LaSuB), die spezifischen Klassenobergrenzen oder festgesetzte Zu- bzw. Abschläge.

Für die Erteilung des Einvernehmens ist ein Beschluss durch den Gemeinderat zu fassen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz beschließt die Fortführung der Sorbischen Grundschule „Jurij Chežka“ in öffentlicher Trägerschaft und erklärt sein Einvernehmen zum Ausweis in dem Kooperationsverbund Bautzen – Nord im Schulnetzplan des Landkreises Bautzen.

Marko Klimann  
Bürgermeister



Anlage

Auszug aus dem Schulnetzbericht

---

**Abstimmungsergebnis auf Rückseite:**



**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der Stimmberechtigten:	12+Bgmst.
davon anwesend:	11+Bgmst.
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0  
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.